



# Satzung

## des BDAJ Baden-Württemberg

**Stand: 16.11.2024**

**Bund der Alevitischen Jugendlichen in Baden-Württemberg e.V.**  
Glockenstraße 10  
70376 Stuttgart  
E-Mail: [info@bdaj-bw.de](mailto:info@bdaj-bw.de)  
Steuernummer 99015/32806



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Baden-Württemberg e.V.“, abgekürzt „BDAJ BW“.
- (2) Der BDAJ BW hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“, abgekürzt „BDAJ“, welcher die selbständige Jugendorganisation der Alevitischen Gemeinde Deutschland K.d.Ö.R. ist.
- (4) Das Arbeitsgebiet des Landesverbands ist primär das Bundesland Baden-Württemberg. Näheres zum Arbeitsgebiet regelt die Bundesebene des BDAJ.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zweck des Vereins ist, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre zu fördern. Er will die Idee der freiheitlich demokratischen Grundordnung, so wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verbrieft ist, an junge Menschen herantragen.
- (2) Der Verein versteht sich als Jugendverband im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB VIII.
- (3) Die Arbeit des Vereins vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII, sowie insbesondere folgende weitere Aufzählungen:
  - a. außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung
  - b. frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung
  - c. Jugendarbeit in Sport und Spiel
  - d. Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
  - e. internationale Jugendarbeit
  - f. Jugendberatung und Elternarbeit
  - g. Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
- (4) Der Verein will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein in Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Bewusstseinsstandes der Kinder und Jugendlichen vermitteln.
- (5) Die Zielgruppe der Vereinsarbeit beschränkt sich hierbei keineswegs nur auf alevitische Kinder und Jugendliche. Ohne Missionierungsgedanken, schlicht zur Förderung von Toleranz, Weltoffenheit und Integration junger Menschen im Arbeitsgebiet des BDAJ BW, ist der Verband bestrebt, den Dialog der Kulturen auszuweiten.



### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDAJ BW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Verbandes.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur auf dem Arbeitsgebiet organisierte alevitische Jugendvereinigungen werden, die innerhalb eines eingetragenen alevitischen Vereins mit eigener Verantwortlichkeit in der Jugendarbeit gebildet werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Konstituierung als Jugendvereinigung (Zusammenschluss junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr) mit demokratischen Strukturen.
- (2) Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a. Anerkennung der Satzungen, des Grundsatzprogrammes und der Beschlüsse der verschiedenen strukturellen Ebenen des BDAJ (Bundes- und Landesebene).
  - b. Mitglieder müssen grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
  - c. Anerkennung folgender Finanzregelungen:
    - aa. Lokale Gruppen des BDAJ Baden-Württemberg führen eine eigene Kasse.
    - bb. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
    - cc. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Jugendkonferenz bzw. Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.
  - d. Anerkennung der Jugendparagraphsregelung:  
Für Jugendgruppen, die Teil einer Erwachsenenorganisation sind, ist es nötig, dass die Vereinssatzung des Gesamtvereins über einen sogenannten Jugendparagraphen verfügt, der sinngemäß folgenden Wortlaut haben muss:  
„§ ... Jugend des Vereins  
Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendarordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößen darf. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.“
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Bundesverband beantragt werden.  
Im Falle eines positiven Bescheids wird für die im Bundesland Baden-Württemberg ansässigen Jugendgruppen dem Landesverband BDAJ BW eine Empfehlung zur Aufnahme auf der Landesebene weitergeleitet. Lehnt der Landesvorstand mit Begründung anhand der



Satzung die Aufnahme ab, kann die antragstellende Jugendgruppe ihren Antrag bei der nächsten Landeskonferenz stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der Landeskonferenz zu begründen. Die Entscheidung der Landeskonferenz ist endgültig.

Eine Mitgliedschaft im Landesverband ohne die Mitgliedschaft im Bundesverband ist nicht möglich.

- (4) Jugendverbände, die in angrenzenden Bundesländern ohne eigenständigen Landesverband bisher konstituiert sind, können auf Antrag ebenfalls Mitglied des Vereins in Baden-Württemberg werden. Dieses Vorhaben bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch den Bundesverband BDAJ.
- (5) Die jeweiligen Mitglieder sind rechtlich unabhängig vom Landesverband.
- (6) Mitglieder dürfen ohne Beschluss der Landeskonferenz oder des Landesvorstandes keine Entscheidung im Namen des Verbandes treffen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Ebenen fallen oder die Strukturen des Jugendverbandes selbst betreffen.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundes- und Landesvorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind auch im Falle des Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des BDAJ.
- (8) Der Landesvorstand hat das Recht, die Mitgliedsrechte der Mitglieder befristet außer Kraft zu setzen, die gegen die Satzung und Ziele des Verbandes verstoßen und dem Verband erheblichen Schaden zufügen. Der Landesvorstand muss dem betroffenen Mitglied unverzüglich nach befristeter Außerkraftsetzung der Rechte eine Einladung zur Anhörung versenden und diese protokollieren. Sollte der Mitgliedsverein dieser Einladung binnen zwei Wochen nicht nachkommen, behält sich der Landesvorstand nach wie vor das Recht zur befristeten Außerkraftsetzung der Mitgliedsrechte vor. Im Falle einer vorzeitigen Schlachtung, kann der Landesvorstand die befristete Außerkraftsetzung der Rechte unabhängig von der Landeskonferenz aufheben. Kommt es zu keiner Schlachtung, muss binnen zwölf Wochen eine Landeskonferenz stattfinden, in der die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft gefällt werden muss. Für die Neuaufnahme der ausgeschlossenen Vereinigung findet das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verein werden von der Bundeskonferenz des BDAJ festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied, das mit der Zahlung eines Quartals in Verzug gerät, verliert sein Stimmrecht auf der Landeskonferenz, bis die ausstehenden Zahlungen beglichen worden sind.

## **§ 6 Verbandsebenen**

Der Landesverband BDAJ BW gliedert sich in:

- (1) örtliche Jugendvereinigungen, welche im Sinne des § 2 aktiv sind,
- (2) die Landesebene, die insbesondere den Landesvorstand und die Kontrollkommission umfasst.



## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Landeskonferenz
- (2) Der Landesvorstand
- (3) Die Kontrollkommission.

## **§ 8 Landeskonferenz (LaKo)**

- (1) Die LaKo ist das höchste Organ des BDAJ BW.
- (2) Die LaKo ist insbesondere zuständig für:
  - a. Wahl der Versammlungsleitung
  - b. Annahme des Protokolls der letzten LaKo
  - c. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstands
  - d. Entgegennahme des Berichts der Kontrollkommission
  - e. Entlastung und Wahl des Landesvorstands und der Kontrollkommission
  - f. Beschlussfassung/Änderung über die Satzung
  - g. Beschlussfassung/Änderung über die Geschäftsordnung
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Delegierte
  - a. Die Mitgliedsvereinigungen des Vereins üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen in die LaKo entsandten Delegierten aus.
  - b. Jede Mitgliedsvereinigung, die seit mindestens 3 Monaten Mitglied im BDAJ BW ist, ist berechtigt zwei Delegierte zu entsenden, die höchstens 30 Jahre alt sein dürfen. In Ausnahmefällen können Menschen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr delegiert werden.
  - c. Die Mitglieder des Landesvorstands und der Kontrollkommission sind geborene Delegierte.
- (4) Gäste
  - a. Es können Gäste aus den Mitgliedsvereinigungen sowie aus weiteren Personengruppen hinzugezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - b. Der Landesvorstand kann weitere Gäste zur LaKo einladen.
  - c. Mitgliedsvereinigungen, die mit der Zahlung gemäß § 5 Absatz 2 in Verzug sind, haben kein Delegiertenrecht. Sie können aber an der LaKo als Gäste teilnehmen.
- (5) Die ordentliche LaKo findet jährlich statt. Eine außerordentliche LaKo findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen diese fordert oder der Landesvorstand diese einberuft.
- (6) Virtuelle Landeskonferenzen und Beschlussfassung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel sind unter besonderen Umständen zulässig. Über Form und Ort der LaKo entscheidet der Landesvorstand.
- (7) Die LaKo wird vom Landesvorstand in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen.



- (8) Die LaKo ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Wurde am Tag der LaKo die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die LaKo aufzulösen. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue LaKo mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Die erneut einberufene LaKo ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der angemeldeten und anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (9) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (10) Der Landesvorstand hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Delegiertenwahlen der Ortsjugenden zu überprüfen und sicherzustellen. Darüber hinaus kann der Vorstand das Recht der Delegierten zur Teilnahme an der LaKo widerrufen, wenn das Verhalten der Delegierten, nachweislich, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein gegen die Grundsätze des BDAJ verstößt oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Entzug der Teilnahme- und Stimmrechte der betroffenen Delegierten. Die jeweilige Mitgliedsvereinigung wird über diese Entscheidung unverzüglich informiert und zur Neuwahl einer geeigneten Vertretung aufgefordert.

## § 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird von der Landeskongress für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands geschäftsführend im Amt.
- (2) Die Landesvorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Sie müssen bei ihrer Wahl volljährig, dürfen jedoch höchstens 30 Jahre alt sein. Eine Mitgliedschaft beim BDAJ wird vorausgesetzt.
- (4) Der gewählte Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl folgende Funktionen:
  - a. Eine Landesvorsitzende
  - b. Einen Landesvorsitzenden
  - c. Eine\*n Landessekretär\*in
  - d. Eine\*n stellvertretende Landessekretär\*in
  - e. Eine\*n Finanzvorsitzende\*n
  - f. Eine\*n stellvertretende Finanzvorsitzende\*n
  - g. Drei Landesvorstandsmitglieder.
- (5) Gemäß § 26 des BGB wird der BDAJ BW durch eine\*n der beiden Landesvorsitzenden oder durch die\*den Landessekretär\*in gemeinsam mit der\*dem Finanzvorsitzenden vertreten.
- (6) Im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen dürfen kein Amt im BDAJ BW ausüben. Sollte sich nach einer Wahl herausstellen, dass ein gewähltes Landesvorstandsmitglied im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft ist, wird die betreffende Person ohne weiteres Verfahren seines\*ihres Amtes enthoben.



## **§ 10 Kontrollkommission**

- (1) Die aus drei Personen bestehende Kontrollkommission wird von der Landeskonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kontrollkommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Sie müssen bei ihrer Wahl volljährig, dürfen jedoch höchstens 30 Jahre alt sein. Eine Mitgliedschaft beim BDAJ wird vorausgesetzt.
- (4) Die Kontrollkommission überprüft die Arbeit des Landesvorstandes. Sie kontrolliert dabei unter anderem satzungskonformes Verhalten.
- (5) Die Kontrollkommission überprüft die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins und erstattet der Landeskonferenz über die vorgenommenen Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist den Einladungen der Landeskonferenz beizufügen.
- (6) Zudem gibt die Kontrollkommission eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes ab.
- (7) Die Kontrollkommission hat das Recht, in den Organen des BDAJ BW gehört zu werden.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Der Landesvorstand und die Kontrollkommission werden geheim gewählt.
- (2) Für den Landesvorstand können nur Delegierte kandidieren. Für die Kontrollkommission können Delegierte und Gäste kandidieren. Gäste dürfen nur kandidieren, wenn sie von einer\*einem Delegierten vorgeschlagen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes oder der Kontrollkommission während der Amtszeit aus oder ist ein Amt vakant, so kann die Landeskonferenz ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

## **§ 12 Örtliche Jugendvereinigung (Ortsjugend)**

- (1) Die Ortsjugenden tragen den Namen „Alevitische Jugend Musterstadt“ und werden mit „BDAJ-Musterstadt“ abgekürzt.
- (2) Die Ortsjugenden verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Zweck der Ortsjugenden ist es besonders für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten.
- (4) Für den Fall, dass die Ortsjugend ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten nicht so ausübt, dass sie mit denen des Vereins konform sind, wird dem Landesvorstand das Recht eingeräumt, eine Rechenschaft zu verlangen, die sich an den Vereinsvorstand zu richten hat.
- (5) Nähere Bestimmungen der Arbeitsweise werden auf der Jugendkonferenz der Ortsjugend mit einer eigenen Jugendordnung bestimmt.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Landeskonferenz behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten der Landeskonferenz.
- (2) Der Landesvorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das



Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Landeskonferenz ist darüber umgehend zu informieren.

#### **§ 14 Beschwerde**

- (1) Beschwerden jeglicher Art sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gegenüber derjenigen Gliederung des BDAJ BW zu erheben, auf die sich die Beschwerde bezieht.
- (2) Beschwerden können durch jede Mitgliedsorganisation, sowie jedes Mitglied eines Organs des BDAJ BW schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Die Beschwerde ist durch den Vorstand der jeweiligen Ebene binnen acht Wochen sachlich zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung ist dem\*der Beschwerdeführer\*in unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beschwerden gegenüber dem Vorstand sind entsprechend an die Jugendkonferenz oder Landeskonferenz zu richten, sofern der Vorstand einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.

#### **§ 15 Verhältnis des Vereins zum Bundesverband „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“**

- (1) Die Satzung des Vereins darf nicht in Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.
- (2) Für den Fall, dass der Verein seine satzungsmäßigen Tätigkeiten nicht so ausübt, dass sie mit denen des Bundesverbands konform sind, wird dem Bundesverband das Recht eingeräumt, eine Rechenschaft zu verlangen, die sich an den Landesvorstand zu richten hat. Dem Bundesverband steht ebenfalls das Recht zu, eine Abhilfe zu verlangen. Wird Abhilfe verweigert, so muss der Landesvorstand eine Landeskonferenz einberufen, welche über den Sachverhalt berät. Billigt die Landeskonferenz die abweichende Tätigkeit nicht mit einer Dreiviertelmehrheit, so hat der Landesvorstand und die Organe des BDAJ BW unverzüglich im Rahmen ihrer Kompetenzen für Abhilfe zu sorgen.
- (3) Der Austritt aus dem Bundesverband kann nur in einer Landeskonferenz behandelt werden, wenn in der Einladung auf die Behandlung dieses Antrags hingewiesen wurde. Der Beschluss zum Austritt aus dem Bundesverband bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins muss eine Landeskonferenz einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Landesvorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidator\*innen bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Bundesverband „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



#### **§ 17 Geschäftsordnung**

Der BDAJ BW gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Landeskonferenz beschlossen wird.

#### **§ 18 Beschluss der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Landeskonferenz am 16. – 17.11.2024 in Heidelberg beschlossen.